

Katholischer Familienverband Österreichs

12/SN-231/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT
UND KUNST
z.Hd. Herrn Dr. Felix JONAK

Wien, 3.12.1992

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

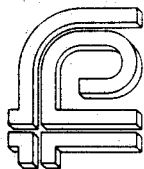
Betrifft GESETZENTWURF	
Z. 138	-GE/19
Datum: 16. DEZ. 1992	
Versteilt 21. Dez. 1992	

J. Bauer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird.

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) dankt für die
Übersendung des o.a. und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches:
 - Da es sich bei der vorliegenden Schulunterrichtsgesetz-
Novelle um ein Folgegesetz zur 14. SCHOG-Novelle handelt,
ist es unmöglich, zum vorliegenden Gesetzesentwurf eine
endgültige Stellungnahme abzugeben, bevor die 14. SCHOG-
Novelle beschlossen ist.
 - Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.9.92 zur 14.
SCHOG-Novelle, in der wir bereits auf die vielen noch
ungelösten Probleme hingewiesen haben. Auch der vorliegende
Entwurf wirft eine Reihe von Fragen auf:
 - z.B. Welche Qualifikationen müssen Erzieher haben?
 - Was ist unter einer Stunde zu verstehen (zeitliche und
inhaltliche Bewertung)?
 - Wie wird der Betreuungsteil definiert (ist z.B. für
Spielpädagogik und ausreichende Bewegung Platz)?
2. Zu den einzelnen Paragraphen:
 - Zu § 12a
Um spätere Unklarheiten zu vermeiden, muß folgender Text, der
derzeit nur in den Erläuterungen erklärt wird, in den
Gesetzestext integriert werden: ".....weshalb für alle
Schüler, die nicht zu einer ganztägigen Betreuung angemeldet
werden, öffentliche Schulen (oder Klassen an solchen
Schulen) in zumutbarer Entfernung ohne ganztägige Betreuung
oder ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des
Unterrichts- und Betreuungsteiles zur Verfügung stehen
müssen".



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3
Telefon 51 552/201 (Durchwahl), Fax 51 552 699

Bankverbindungen: Bank Austria, Kto.-Nr. 222 110 765.
Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371
DVR-Nr. 0116858/091280



Nur so ist gewährleistet, daß die Forderungen des Gesetzestextes auch erfüllt werden können.

- Zu § 12a (1) 1. a)
Um den Eltern der künftigen Schüler bei ihrer Entscheidungsfindung sinnvolle Hilfe zu gewähren, ist eine für den Schulleiter verpflichtende Informationsveranstaltung vorzusehen, die mindestens drei Schulwochen vor Beginn der Anmeldefrist zu erfolgen hat.
- Zu § 12a (2)
Der Absatz (1) regelt im Detail die Anmeldung für die ganztägigen Schulformen. Der Absatz (2), welcher die Abmeldung regelt, ist insbesondere in seinem dritten Satz äußerst unverständlich und sollte, um spätere Mißverständnisse zu vermeiden, neu formuliert werden.
- Zu § 47 Abs. 1
Hier schlagen wir vor, anstelle der vorgesehenen Anfügung des Satzes diesen zu integrieren: ".... hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsaufgabe und der Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen"
- Zu § 55a (2)
Hier fordert der KFÖ, daß der Erzieher an den Lehrerkonferenzen, die Angelegenheiten des Betreuungsteils betreffen, nicht nur mit beratender, sondern mit beschließender Stimme teilnehmen muß. Analog zur bestehenden Regelung, die die Teilnahme der Eltern- und Schülervertreter des SGA am pädagogischen Teil der Lehrerkonferenzen vorsieht, fordern wir dieselbe Regelung für Konferenzen, die Angelegenheiten des Betreuungsteils betreffen.
- Zu § 56 (8)
Im letzten Satz soll die Formulierung besser lauten wie folgt: "Die dem Leiter des Betreuungsteils obliegenden Pflichten sind generell festzulegen".
- Zu § 63a Abs. 2
Um die Beschlußfassung durch das Schulforum zu ermöglichen, fordern wir ausreichende Information der am Schulgeschehen beteiligten Partner (Eltern, Lehrer, Schüler) mindestens drei Schulwochen vor der Beschlußfassung. Nur so ist eine Entscheidungsfindung, die den Willen aller Betroffenen berücksichtigt, möglich.

Katholischer
Familienverband
Österreichs

3

Blatt

- Zu § 63a Abs. 12
Es ist im Gesetz dafür Sorge zu tragen, daß die Parität der Gruppen gewahrt bleibt; noch liegt ja nicht fest, aus wievielen Mitgliedern jede Gruppe besteht.
- Zu § 63a Abs. 14
Der KFÖ fordert, daß der Obmann des Elternvereins erstens in jedem Fall eingeladen werden muß und zweitens auch stimmberechtigt ist. Der KFÖ fordert überdies, daß der Schulerhalter an Privatschulen nicht nur einzuladen ist, sondern seine Zustimmung eingeholt werden muß.
- Zu § 64 Abs. 2 Z 1
Im Hinblick auf die Möglichkeit der Umsetzung schulautonomer Regelungen und der dadurch bedingten Personalmaßnahmen ist in Bezug auf die Befassung der schulpartnerschaftlichen Gremien und der Personalvertretung unbedingt die Einhaltung eines Zeitplanes vorzusehen. Es wäre eine Verordnungsermächtigung der Landesschulräte (SSRfW) zur Festlegung bestimmter Fristen für die Beschlußfassung durch schulpartnerschaftliche Gremien in bezug auf autonome Lehrplanbestimmungen vorzusehen. Die Frist müßte jedenfalls noch vor Erstellung der provisorischen Lehrfächerverteilung, etwa Ende Jänner, liegen.
- Zu § 64 Abs. 13
Hier fordert der KFÖ dieselbe Regelung wie für § 63 Abs. 14.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs

Michael Dräger
Generalsekretär

Dr. Frieder Herrmann
Vizepräsident

